

Im Anschlusse wird dem k. k. Appellations-Gerichte eine Abschrift der vom Ministerium des Innern unterm 3. Juli 1848, zur Zahl 1352, an die Länder-Chefs sämtlicher nicht ungarischer Provinzen, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, erlassenen Verordnung über die Erweiterung des Gebrauches des Titels „Herr“ und „Frau“ in gerichtlichen Ausfertigungen und der Gestattung eines Sitzes vor gerichtlichen Commissionen zur Daruachachtung und Verständigung der ersten Instanzen mitgetheilt.

Saaffe.

Per Imperatorem.

Ex supremo Justitiae consilio.

Wien am 26. Juli 1848.

Nath.

P 128 104 / 60

de p. 128. 1. 1. 1848.

1848. 1. 1. 1848.

Im Auftrage des k. k. Hofrathes...
Zur Kenntniss des k. k. Hofrathes...



Statt.

Per. Imperatorum.

Ex auctoritate Justitiae consilio.

1848. 1. 1. 1848.

Statt.

Copia ad $\frac{1352}{180}$ 1848.

A b s c h r i f t

eines Schreibens des Ministeriums des Innern an die Herren Länder-
Chefs von Nieder-Oesterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Steier-
mark, Illirien, Küstenland, Tirol und Dalmatien ddo. 3. Juli 1848,
Zahl 1352 - 180.

Ueber die von der vereinigten Hofkanzlei, im Einvernehmen mit der obersten
Justiz-Stelle und der Hof-Commission in Justiz-Gesessachen, erörterte Frage:
„ob nicht bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Titels
„Herr“ und „Frau“ in gerichtlichen Ausfertigungen und der Gestattung eines
Sitzes vor gerichtlichen Commissionen mit Rücksicht auf die seit dem Zeitpuncte,
in welchem jene gesetzlichen Vorschriften erlassen sind, geänderten Verhältnisse
eine entsprechende Abänderung und beziehungsweise Erweiterung des Gebrauches
der gedachten Vorzüge einzutreten hätte,“ wird vom Ministerium des Innern
im Einverständnisse mit dem Justiz-Ministerium bestimmt, daß in Zukunft
die erwähnten Vorzüge außer dem Adel, den Beamten und der Seelsorge-Geist-
lichkeit im Allgemeinen, auch allen jenen Personen einzuräumen seien, welche
nach den Orts- oder ihren persönlichen Verhältnissen einen solchen Grad von An-
sehen genießen, daß bezüglich derselben dieses Zugeständniß angemessen erscheint.

Ich beehre mich ic. ic. hievon mit dem Beifügen zur weiter angemessenen
Veranlassung in Kenntniß zu setzen, daß hierüber keine öffentliche Kundmachung
eingeleitet, sondern diese Bestimmung nur den betreffenden Behörden als Norm
bekannt gegeben werden wolle.

Genehmigen ic. ic.

Für die richtige Abschrift.

Wien am 4. Juli 1848.

Bihler m. p.

